

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Zinggl, Grünewald, Freundinnen und Freunde

betreffend Lehr- und Forschungspersonal an Fachhochschulen

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Wissenschaftsausschusses über den Antrag 408/A der Abgeordneten Dr. Gertrude Brinek, Josef Broukal, Kolleginnen und Kollegen betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Fachhochschul-Studiengesetz geändert wird (277 d.B.)

Um bei Fachhochschul-Studiengängen eine praxisbezogene Ausbildung zu gewährleisten, sollen Personen als nebenberuflich Lehrende unterrichten, die aus der Praxis kommen und daher in einem Dienstverhältnis außerhalb der Hochschule stehen. Das vorliegende Gesetz definiert sie als Personen, die ausschließlich in der Lehre tätig sein müssen, nicht mehr als sechs Semesterwochenstunden lehren und nachweislich einer anderen voll sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen (§5a Abs.2). Gemäß Antrag sollen sie sich zudem von anderen in ihrer Lehrtätigkeit vertreten lassen dürfen (§5a Abs.3).

Die vorliegende Gesetzesformulierung ist weder eindeutig noch sinnig.

1. riskieren solcherart nebenberuflich an den Fachhochschulen Lehrende bei Verlust ihrer hauptberuflichen Beschäftigung auch die Lehrtätigkeit an den Fachhochschulen. Sie fallen dann in vollkommene Arbeitslosigkeit,
2. können Personen, die jahrelang in der Praxis tätig waren, zur Zeit aber außerhalb der Hochschule nicht erwerbstätig sind, nicht nebenberuflich an der Hochschule tätig werden,
3. könnten sich dem Gesetzesantrag zufolge nebenberuflich Tätige an der Hochschule bis zu 100% von anderen vertreten lassen, die ihrerseits den genannten Bedingungen nicht entsprechen und somit die gesetzlichen Ansprüche umgehen bzw. ad absurdum führen.
4. können Personen, die außerhalb der FH tätig sind - aber nicht ausschließlich in der Lehre - an der FH nicht nebenberuflich tätig werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert dem Nationalrat eine Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes vorzulegen, die präzisiert, dass

1. nebenberuflich tätige Personen *an der Fachhochschule* ausschließlich in der Lehre tätig sind,
2. ihre Lehrtätigkeit nicht verlieren, auch wenn sie keiner anderen sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen und
3. nur von anderen Personen vertreten werden dürfen, wenn diese alle Bedingungen im selben Ausmaß erfüllen.